

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0855/2010
Auskunft erteilt: Frau Kistler
Ruf: 492-3025
E-Mail: KistlerP@stadt-muenster.de
Datum: 11.11.2010

Betrifft

Wahl der Schiedsperson für den Bezirk XII Münster - Wolbeck

Beratungsfolge

30.11.2010 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Als Schiedsman für den Bezirk XII Münster – Wolbeck wird gewählt:

Herr Wolfgang Schmidt
geb. 21.12.1944
wohnhaft Dirk-von-Merveldt-Str.9, 48167 Münster

oder

Herr Theo Ostermann
geb. 04.03.1963
wohnhaft Wallfahrtskottenweg 11, 48167 Münster

Die Wahl des Herrn Ostermann erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die von der Verwaltung eingeleiteten Nachfragen bestätigen, dass die formellen Voraussetzungen für eine Wahl erfüllt sind.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Die Amtszeit der Frau Rosika Schirok als Schiedsfrau für den Bezirk Münster – Wolbeck endet im November 2010. Frau Schirok steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund ist eine neue Schiedsperson zu wählen.

Der stellvertretende Schiedsmann Herr Wolfgang Schmidt und Herr Theo Ostermann haben sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl durch die Bezirksvertretung das Ehrenamt der Schiedsperson zu übernehmen.

Für das Amt der Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson darf nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die formellen Voraussetzungen liegen bei Herrn Schmidt vor.

Für Herrn Ostermann werden die notwendigen Erkundigungen zurzeit noch eingeholt. Es ist davon auszugehen, dass auch hier die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.

I. V.

Dr. Heinrichs